# TEIL A: PLANZEICHNUNG

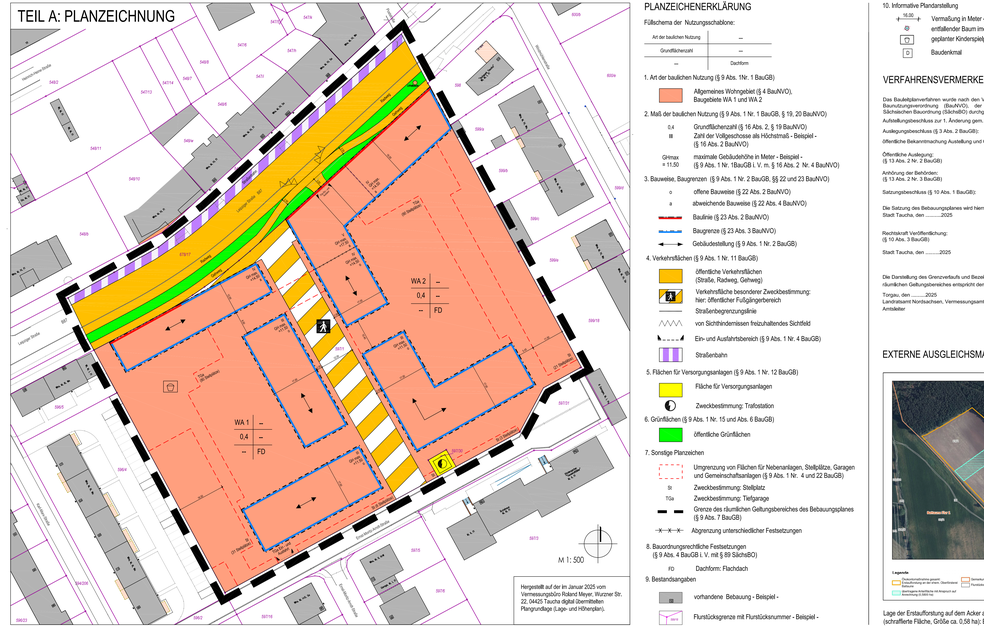


Hergestellt auf der Im Januar 2025 vom Vermessungsbüro Roland Meyer, Wurzner Str. 22, 04420 Taucha, Tel. 034293/ 44777, Plangrundlage (Lage- und Höhenplan).

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone:

| Art der baulichen Nutzung | — |
|---|---|
| Grundflächenzahl | — |
| — | Dachform |

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1Nr. 1 BauGB)
   - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), Baugebiete WA 1 und WA 2
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, 20 BauNVO)
   - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ 0,4 max. 0,2, § 19 BauNVO)
   - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß - Beispiel - (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
   - Gh/max + 11,50 maximale Gebäudehöhe in Meter - Beispiel - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
   - o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
   - a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
   - Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
   - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
   - Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   - öffentliche Verkehrsflächen (Straße, Radweg, Gehweg)
   - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier: öffentlicher Fußgängerbereich
   - Straßenbegrenzungslinie
   - von Sichtdreiecksmaßen freizuhaltendes Sichtfeld
   - Ein- und Ausfahrtsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
   - Straßenbahn
5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
   - Fläche für Versorgungsanlagen
   - Zweckbestimmung: Trafostation
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
   - öffentliche Grünflächen
7. Sonstige Planzeichen
   - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
   - St Zweckbestimmung: Stellplatz
   - TGa Zweckbestimmung: Tiefgarage
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
   - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
8. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 89 SächsBO)
   - FD Dachform: Flachdach
9. Bestandsangaben
   - vorhandene Bebauung - Beispiel -
   - 5m/s Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer - Beispiel -

10. Informative Plandarstellung
    - HLW Vermessung in Meter - Beispiel - Hydrant/ Baum im/öffentlichen Straßenraum
    - geplanter Kindergartenspielplatz
    - Baudenkmal

## VERFAHRENSVERMERKE

Das Baubetzaufstellungsverfahren wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gem. § 13a BauGB (§ 2 Abs. 1 BauGB): 13.02.2025

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB): 13.02.2025

öffentliche Bekanntmachung Auslegung und Offenlage: 28.02.2025

öffentliche Auslegung: vom 12.03.2025 bis inkl. 11.04.2025

Anhörung der Behörden: (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) vom 12.03.2025 bis inkl. 11.04.2025

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB): 19.06.2025

Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt. ..... Tobias Meier Stadt Taucha, den .....2025 Bürgermeister

Rechtskraft Veröffentlichung: (§ 10 Abs. 3 BauGB) .....

Stadt Taucha, den .....2025 Tobias Meier Bürgermeister

Die Darstellung des Grenzverlaufs und Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entspricht den Katasteranagben vom .....

Torgau, den .....2025
Landratsamt Nordsachsen, Vermessungsamt
Amtsleiter

## EXTERNE AUSGLEICHSMASSNAHME:

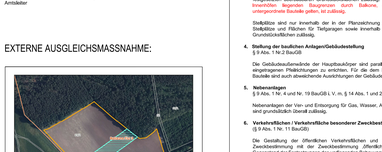


Lage der Entsaufforstung auf dem Acker an der ehemaligen Oberförsterei Battaune (schraffierte Fläche, Größe ca. 0,58 ha): Battaune Flur 3, Flurstück-Nr. 23/1.

## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

1.1 Allgemeines Wohngebiet **WA** (Baugebiete WA 1 und WA 2) § 4 BauNVO

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO in Betracht kommenden Nutzungen, sowie nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 20 BauNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,4 festgesetzt. Sie kann für Tiefgaragen, überdachte Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten bis zu 0,8 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

Die Anzahl der Geschosse sind gemäß Planeintrag jeweils als Höchstgrenzen festgesetzt.

Die maximalen Gebäudehöhen (GH max.) werden gemäß Planeintrag innerhalb des Baugebietes WA 1 mit 11,50 m und 14,50 m und innerhalb des Baugebietes WA 2 auf 11,50 m, 14,50 m und 17,50 m begrenzt. In der südwestlichen Ecke des nördlichen Baufeldes im WA 2 ist eine maximale Gebäudehöhe von 17,50 m auf einer Länge von maximal 36 m ausnahmsweise zulässig. (Hochhausbereich). Für Nebenanlagen wird eine Maximalhöhe von 3,50 m festgesetzt. Die Gebäudehöhen werden jeweils von Oberkante Gebäude/Attika bis zum Schnittpunkt mit der Oberkante Fertigfußboden im jeweiligen Grundstückseingang, von der aus das Gebäude erschlossen wird.

Hinsichtlich des westlichen der beiden Gebäude ist eine Absetzung von Sockelbereich sowie oberster Etage durch Fassadenrücksprung ebenfalls sowie Rücksprung der Fassade der obersten Etage um eines ebne Ziegelreihe zur Straße hin zu konzipieren. Für den Hochpunkt ist eine Absetzung der Fassade der obersten Etage um mindestens 1,00 m zurückgesetzt, um die Sollkte Kante und Ebener Etage möglichst weiter Richtung Westen abgerückt werden. Herbst ist auf die notwendigen Rettungswege Rücksicht zu nehmen.

**2. Bauweise**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau.G i. V. m. § 22 BauNVO

Für den nördlichen Bereich der Baugebiete WA 1 und WA 2 (an der Leipziger Straße) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besteht darin, dass hier die geplanten Gebäude direkt auf der jeweiligen nördlichen Grundstücksgrenze zu errichten sind.

Für die nördlichen Baugebiete WA 1 und WA 2 wird die offene Bauweise festgesetzt,

**3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12, 14, 23 BauNVO

Hauptgebäude sind nur innerhalb der in der Planzeichnung durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Überschreitung der zu den Innenhöfen liegenden Baugrenzen durch Balkone, die baurordnungsrechtlich als untergeordnete Bauteile gelten.

Stellplätze sind nur innerhalb der in der Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen für Stellplätze und Flächen für Tiefgaragen sowie innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**4. Stellung der baulichen Anlagen/Gebäudestellung**

§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB

Die Gebäudeausrichtung der Hauptbaukörper sind parallel zu den in der Planzeichnung eingetragenen Planstrichen. Für die dem Hauptbaukörper untergeordneten Bauteile sind auch abweichende Ausrichtungen der Gebäude zulässig.

**5. Verkehrsflächen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung für Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität oder Medien sind grundsätzlich überall zulässig.

**6. Verkehrsflächen / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung**

§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB

Die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentlicher Fußgängerbereich" ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

**7. Ein- und Ausfahrtsbereiche**

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

Im nordwestlichen und südöstlichen Bereich des Plangebietes sind gemäß Planeintrag Ein- und Ausfahrtsbereiche für Tiefgaragen mit einer Breite von 6,00 m festgesetzt.

**8. Grünflächen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die zwischen dem Fuß- und Radweg entlang der Leipziger Straße festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen und im Rahmen der Unterhaltsmaßnahmen in der Leipziger Straße neu herzustellen, zu bepflanzen und zu pflegen. Die Gestaltung dieser Flächen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.

**9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Boden, Natur u. Landschaft**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Zuge von Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18915 zu sichern und zur Herstellung von Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Vorhandene und nicht mehr benötigte Bodenversiegelungen sind unter Beachtung der örtlichen (Boden-) Verhältnisse zurückzubauen und zu entsiegeln.

Der Anteil befestigter Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Stellplätze und Abstellflächen sind – soweit nicht anders Vorschriften entgegenstehen – mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Zur Förderung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung der Vorfluter sind gebäude- und nebenanlagenbezogene Regenwasser von Grünanlagen und Gartenflächen zu nutzen.

Auf den Tiefgaragen ist eine Substratstärke von mindestens 0,60m herzustellen.

Maßnahmen zur Vermeidung, (Vntm):

V<sup>m</sup>1 Der Lebensraumverlust durch Versiegelungen, Rodungen und Baumfällungen sind außerhalb der Vegetationsperiode, der Wochenstubenzeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Die Brutzeit der Vögel ist vor Beginn jeden Jahres zu prüfen.

V<sup>m</sup>2 Unmittelbar vor Beginn der Fällarbeiten ist eine Kontrolle der betroffenen Bäume durch Besatz auf Spechthöhlen, Baumhöhlen, Fledermaushöhlen, Insektenlöcher durchzuführen. Nach der Fällung der Altbäume sind diese erneut auf das Vorhandensein eventuell übersehener Höhlen und Quartiere zu kontrollieren. Möglicherweise im Baumschutz übersehene Fledermäuse, Spechte oder Höhlenbrüter sind durch Einsatz von Endoskopkameras oder Hebebühnen zu ermitteln. Bei Nachweis von Fledermäusen, Spechten oder Nistplätzen der Brutvögel (z.B. tiefe Spalten) , wird bei der Durchführung von A<sup>m</sup>4 und A<sup>m</sup>5 die Anzahl auszubringender Nistkästen/ Quartiere entsprechend erhöht.

V<sup>m</sup>3 Sollten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ( V<sup>m</sup>4)2 Beeinträchtigen von Fledermäusen, Spechten oder Höhlenbrütern festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen und mit einer Fachperson abzustimmen, wie diese zu bergen und in sichere Strukturen im Umkreis zu verbringen.

V<sup>m</sup>4 Alle am Bau Beteiligten zu artenschutz- und während der Bauzeit mit einer Sternmarkierung zu versehen und in einer Beschäftigungen zu schützen.

V<sup>m</sup>5 Der Einsatz von weiß abstrahlenden Werbebeleuchtungen und Leuchtreklame ist unzulässig. Außenbeleuchtungen sind ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen zu verwenden.

V<sup>m</sup>6 Für vogelfreundliches Bauen sind zu vermeiden: Glas- und Ecken sind flächig strukturierte, matteirte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche Markierungen anzubringen. Ausnahmen sind Glasflächen bis zu einer Größe von 1 m² sowie Glasflächen, die durch Gebäudeteile, Bäume oder Sträucher ist mit einer Rankgerüstbegrünung zu kombinieren.

Maßnahmen zum Artenschutz ( Artm):

A<sup>m</sup>1 Im Rahmen des Wallsicherungsverfahrens ist externe externe Ausgleichsmaßnahme mit Anpflanzungen auf Ackerflächen festgesetzt.

A<sup>m</sup>2 Es wird empfohlen im Rahmen des Wallsicherungsverfahrens eine anzulegende Baumpflanzung mit Ausnahme einer Baumreihe gebüschnahen Wald-Mantelsaumes durchzuführen.

A<sup>m</sup>3 Im Bereich der südlich von Taucha sind an geeigneter Stelle 20 Nistkästen für höhlenbrütende Vögel anzubringen. ( Gilde 1 und Gilde 2 siehe 4).

A<sup>m</sup>4 Es sind Nistkästen auf Bäumen und an geeigneter Stelle 5 Fledermauskästen anzubringen.

**10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Das gesamte bewertete Schallschutzmaß Rw'res der Außenbauteile ist zu wählen, dass sie mindestens den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, Abschnitt 7 entsprechen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für Neubauten ab Regelbeginn IV und höher der Nachweis der Einhaltung der maßgeblichen Schallschutzklassen von Außenbauteilen nach DIN 4109 zu erbringen.

Die Schallschutzwirkung „Fassadenhaut" sind die Wohn- und Schlafräumlichkeiten der Lärmgeschossene IV und höher durch Einbau von schallgedämmten Gebäudeteilen zuzuordnen. Für Wohnräume, die zum Lüften nicht zu öffnende Fenster haben Schlafräume Vorrang.

Bei der Anordnung von Schlaf- und Kinderzimmern sind diese in Richtung der B87 nicht auszuschließen, sind Lüftungseinrichtungen, die eine ausreichende Luftwechselrate ermöglichen, vorzusehen.

**11. Festsetzungen für die Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB

Der vorhandene Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Die nicht überbaubare bzw. die nicht zu versiegelnden Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu bepflanzen. Die Gestaltung der Grünflächen soll heimischen, standortgerechten Gehölz- und Strauchartenmischungen sowie Obstbaumpflanzungen und funktionsgerecht zu gestalten. Der vorhandene Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten.

Die nicht überbaubare bzw. die nicht zu versiegelnden Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu bepflanzen bzw. als dauerhafte Grünanlagen mit heimischen, standortgerechten Gehölz- und Strauchartenmischungen sowie Obstbaumpflanzungen und funktionsgerecht zu gestalten. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze ist eine Grobbaumreihe ( bspw. mit Stieleichen) zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

**12. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich - Kompensation**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauGB

Aufwuchs des Plangebietes ist über die bereits erfolgte Ersatzaufforstung in der Gemarkung Regk, Flst. 1872 in Regk-Bedrehnen in Form einer Ersatzaufforstung (Verwertung oder Beseitigung) auf 0,58 ha wie auch Ausgleichsmaßnahmen ( Laubwald - Eichenmischwald einschließlich Waldrandbereich) anzupflanzen. Die Ausführung und Finanzierung übernimmt der Investor.

## II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

**1. Gestaltung der baulichen Anlagen**

1.1 Dächer

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur begrünte Flachdächer zulässig.

Photovoltaikanlagen auf den Flachdächern sind zulässig, sofern sie durch flache Neigung nicht vom Boden aus einsehbar sind. Photovoltaikanlagen an den Fassaden sind entlang der Leipziger Straße, zur unter Denkmalschutz stehenden Zwiebacker Siedlung (insbesondere an den Giebelfassaden zur Zwiebacker Siedlung) und am westlichen Gebäudeteil entlang der Emil-Motitz-Amdt-Straße unzulässig.

Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen als selbständige Anlagen außerhalb der Gebäude ist innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unzulässig.

1.2 Fassaden und Fassadengestaltung

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, Klinkermauerwerk, sowie unpolierter Naturstein, Holz oder konstruktives Fachwerk, zu verwenden. Die Herstellung von Kunststoffassaden ist unzulässig.

Als Außenanstrich sind glänzende ( = reflektierende) Farben, insbesondere Lacke und Öfarben unzulässig.

Bei großflächigen Verglasungen oder Wintergärten sind keine verspiegelten Glasoberflächen zu verwenden.

Die Fassaden sind zumindest zu einem Anteil von 20% zu begrünen.

**2. Gestaltung der nicht überbauenen Grundstücksflächen**

Bereiche zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude ( Vorgärten) sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Die nicht überbauten Grundstücksbereiche sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Abstellflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen.

**3. Einfriedungen**

Einfriedungen innerhalb des Plangebietes werden auf eine Höhe von maximal 1,50 m begrenzt.

In dem Ein- und Ausfahrtsbereich an der Leipziger Straße wird in dem definierten Bereich (vgl. Planzeichnung) eine Einfriedung mit einem Maximalmaß von 0,80 m festgesetzt.

**4. Werbeanlagen / Antennen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten. Leuchtreklame ist generell ausgeschlossen. Werbeanlagen mit laufenden oder wechselnden Lichtintensitäten sind unzulässig. Werbeanlagen mit Ausnahme von Schildbeleuchtungen sind unzulässig.

**5. Gestaltung der Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter**

Abfallbehälter müssen so untergebracht werden, dass sie von öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Standplätze derartiger Behälter in Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so abzuschirmen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

**6. Tiefgaragenzufahrten**

Bei der Tiefgaragenzufahrt Leipziger Straße sind eine Schrankenanlage und/oder ein Rückstaubereich für den Fußgänger- und Radverkehr zu errichten.

Die verkehrssichtenden Anforderungen (Lichtraum, Lichten, Schilder), die ein Linksabbiegen von der B87 in die Tiefgarage verhindern, sind mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

## III. HINWEISE

Denkmalschutz

Nach denkmalgem Kenntnisstand werden bau- und bodendenkmalpflegerische Belange durch das Vorhaben nicht berührt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Vorhabenareal bisher nicht bekannte archäologische Funde (Bodendenkmale) befinden, die Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG darstellen, wird auf die Melde- und Sicherungspflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG hingewiesen.

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben oder Genehmigungsfreistellungsverfahren gemäß § 62 SächsBO ist frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 12 und 14 SächsDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen zu stellen.

Schutz von Lichtemissionen

Zur Minimierung der Störwirkung durch Straßenbeleuchtung und Licht und Töne im Tagesmodus ist es empfehlenswert, dass Leuchten mit geringem Lichtstrom oder LED-Technik, wie z. B. ASL 2010 LED der „Ledlinger Leuchten, in Außenbereichen zu verwenden. Unzulässig sind Quecksilber-Dampflampen und Kompaktleuchtstofflampen.

Altlast

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Altöle sind gemäß § 7 Abs. 3 KrWG entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die Entsorgungswege sind entsprechend dem nachfolgenden Bodenaushub wieder aufzuzeigen bzw. sowie das nicht möglich, der zumutbar ist, nach § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur ordnungsgemäßen schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung sind die anfallenden Altöle (soweit sie getrennt anfallen) separat zu erfassen, grundsätzlich getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und entsprechend ihres Schadstoffpotentials geeigneten Entsorgungswegen (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Nichtverwertbare Altöle (Altöle zur Beseitigung) dürfen nach § 28 Abs. 1 KrWG nur in dafür zugelassenen Anlagen verbracht, nur durch Sammelt, gelagert oder abgelagert werden.

Die Altöle sind – in Abhängigkeit von deren Art, Menge und Zusammensetzung - nach Stoffschlüsselnummern gem. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis zu deklarieren, dabei hat eine Unterscheidung in „gefährlicher" und „nicht gefährlicher Abfälle (§ 3 Abs. 5 KrWG) zu erfolgen. Die Entsorgungsnachweise sind vor Beginn der Entsorgung (Beauftragung des Entsorgungsweges bezüglich) vorzulegen. Zur Sicherung der Schadlosigkeit der Verwertung mineralischer Altöle (bspw. Bodenaushub) enthält es sich empfohlen, sich seitens unterirdisches Regelwerk konkrete schutzgutbezogene Normen. In Sachsen steht jedoch mit den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln" (LAGA) ein bundesweites Regelwerk zur Verfügung. Die Verwertungsregelung mineralischer Abfälle kommt sich im Regelfall nach den Stoffmengenkonzentrationen im Feststoff bzw. Eluat. Anhand der dieses ermittelten Materialqualitäten können die mineralischen Abfälle in entsprechende Einbauklassen eingeordnet werden. Sollte daher, im Rahmen der Bauarbeiten, Bodenmaterialien entsorgt bzw. (extern) angeliefert werden, sind Bodenuntersuchungen eingeplant werden, so sind für die stoffliche Verwertung, zur Auswahl und Klassifizierung, entsprechende Analysen und Bewertungen auf Grundlage der LAGA durchzuführen. Es wird empfohlen, bereits mit der Anfertigung von den Ausschreibungen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 12 BBodSchV zu beachten.

Bodenschutz

Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkung auf den Boden Beeinträchtigungsstellen so weit wie möglich vermieden werden. Jeder der auf den Boden einwirkt, hat sich entsprechend § 4 BBodSchG zu verhalten. Es sind die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur Erfüllung der oben genannten Grundsätze sind Bodenbelastungen sowie zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie die Arbeitsabläufen abzugrenzen und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken oder auch umzuleiten ist.

Brandschutz

Die Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr (auch Überbreite) und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Grundlage hierfür bilden § 5 SächsBO, die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" bzw. die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mit Stand Mai 2011, einschließen als Anhang H zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Es muss insbesondere zwischen dem, dass die Satzung gilt, der Tiefen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Die Tragfähigkeit beträgt mindestens 16 Tonnen (Achslast 10t) auszubilden.

Bei Sackgassen oder Stichleitern ist darauf zu achten, dass die sogenannten Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar sind. Kraftfahrzeuge dürfen hier nicht rangieren müssen.

Bauordnungsrechtlich sind Bauvorhaben im Bereich von Feuerwehrzufahrten sind so zu gestalten, dass für Feuerwehrfahrzeuge (auch Überbreite) eine jederzeit ungehinderte Durchfahrtsmöglichkeit von mindestens 3,50 m gewährleistet wird.

Feuerungsanlagen

Die Errichtung der Bedingungen der 1. BImSchV ( Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV), insbesondere der Aktenbedingungen der Absätze 2 und 3 des § 4 des 1. BImSchV für feste Brennstoffe im Sinne der Norm VDI 3781 i Blatt 4 für gasförmige und flüssige Brennstoffe) ist zu gewährleisten.

Nutzung der Geothermie und regenerativen Energien

Hinsichtlich der möglichen Verwendung von Luft/Wasser/Wärmepumpen zur Beheizung der Wohnräume und sonstigen Aufenthaltsräume konkrete entsprechend dem „LAGeltleiten für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten", (Stand: 28.08.2013) zu vermeiden.

Die Nutzung von Geothermie ist in Sachsen erlaubnispflichtig. Genaue Auskünfte zum Erlaubnisverfahren stellt das Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, als zuständige Behörde.

Bei den Bodenarbeiten ist folgendes zu beachten:

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 WHG). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe im Sinne des Gewässerrechts eingetragt, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Eindringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 WHG).

Neben- und Mitteilepsonnungsanlagen

Im Bebauungsplangebiet befindet sich die MITNETZ STROM Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.

Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Verursacher zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen an:

Anlagenmanagement Markkleeberg
Wiesenhausstraße 29
04416 Markkleeberg
Tel.: (0341) 520-7658 Fax (0341) 120-7557
E-Mail PSFAMMarkkleeberg@mitnetz-strom.de

Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlage der Kabel.

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schmaler befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) anzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen öffentlichen Flächen" zu beachten.

Für Kabeltrassen sind 2,00 m, für Niederspannungsverteilungsanlagen 0,60 m und für Mittelspannungsanlagen 1,00 m Abstand zu Bäumen einzuhalten. Bei Baumpflanzungen von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten und in Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4,00 m erreichen.

Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sowie Anlagen der envia TEL GmbH in Besitand und Planung.

Gasleitungen

Im Plangebiet betreibt die MITNETZ GAS eine Gashochdruckleitung, Gasbezirksdruckleitungen und auch Betrieb Gasleitungen.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu beschränkt/eigende Schutzstreifenbreite 4,0m (je 2,0m links und rechts der Trasse). Sofern Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind die Leitungen durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe der Gasleitungen, Leitungszonen notwendig oder erlaubten andere Bauweisen sind Bäume, Sträucher und andere Anpflanzungen sowie Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

Sonstiges

Zitierte Gesetze und Normen können bei der Stadtverwaltung Taucha eingesehen werden.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90),

Sächsische Bauordnung (SächsBo),

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG),

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungin Freistaat Sachsen (SächsUVPG),

Jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

## ÜBERSICHTSPLAN

Stadt Taucha

# 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 "Bogumilspark" in Taucha

nach § 13a BauGB

**- Offenlagexemplar -**

**Arbeitsstand: 14.01.2025**

Planverfasser:

büro für städtebau
dipl-ing. bianca reinmold-nöther
freie stadtplanerin

touchaer weg 8 - 04827 machern
tel.: +49 34202 - 73353 - fax: 76353
reinmold-noether@t-online.de

Aufgestellt durch:

Stadt Taucha

Bürgermeister
Tobias Meier

Schlossallee 13
04425 Taucha

Fon/Fax: 034298-70123 / 70154